



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 37-2/15

MA 37, Prüfung des Personaleinsatzes bei

Beschwerdeverfahren in baubehördlichen

Angelegenheiten

KURZFASSUNG

Prüfungsgegenstand der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Einschau war die Wahrnehmung der Aufgaben seitens der Magistratsabteilung 37 als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht Wien sowie die Amtssachverständigentätigkeit an diesem Gericht. Dabei wurde festgestellt, dass die Magistratsabteilung 37 keine Kriterien für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen festgelegt hatte und Beschwerdeentscheidungen im geringen Ausmaß erlassen wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Kriterien festzulegen und verstärkt von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen.

Weder für die Teilnahme an Verhandlungen noch für die Tätigkeit als Amtssachverständige beim Verwaltungsgericht Wien konnten die aufgewandten Personalressourcen beziffert werden, weshalb der Stadtrechnungshof Wien diesbezügliche Empfehlungen aussprach.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Organisation der Magistratsabteilung 37	7
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	7
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 37	8
3. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit im Detail	10
3.3 Beschwerdeentscheidung.....	12
3.4 Beiziehung von Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	12
3.5 Beschwerdemöglichkeiten gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte	12
4. Wesentliche rechtliche Grundlagen	13
4.1 Materielle Verwaltungsvorschriften	13
4.2 Verfahrensvorschriften.....	13
5. Magistratsinterne Vorgaben.....	17
5.1 Beschwerdeentscheidung.....	17
5.2 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht als Vertretung der belangten Behörde	18
5.3 Beiziehung von Amtssachverständigen	18
6. Vorgangsweise der Magistratsabteilung 37	19
6.1 Darstellung im Prozessmanagement.....	19
6.2 Beschwerdeentscheidung.....	20
6.3 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht.....	20
6.4 Tätigkeit als Amtssachverständige	21
6.5 Schulungen.....	21
7. Tätigkeit der Magistratsabteilung 37 als belangte Behörde	22
7.1 Bescheide der Magistratsabteilung 37 in den Jahren 2014 und 2015	22

7.2 Übersichtstabelle der Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 37	22
7.3 Anzahl der Beschwerden.....	23
7.4 Beschwerdevorentscheidungen.....	23
7.5 Revisionen und Revisionsbeantwortungen.....	25
8. Amtssachverständigentätigkeit der Magistratsabteilung 37 am Verwaltungsgericht Wien	26
9. Teilnahme der Magistratsabteilung 37 an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien als belangte Behörde und als Amtssachverständige.....	26
9.1 Protokollierung der Ladungen.....	26
9.2 Zeitaufzeichnungen	28
10. Zusammenfassung der Empfehlungen	29

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der von der Magistratsabteilung 37 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide	22
Tabelle 2: Beschwerdeverfahren.....	22
Tabelle 3: Anzahl der von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 für Verfahren am Verwaltungsgericht Wien verbuchten Stunden	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art.....	Artikel
AVG.....	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BO für Wien.....	Bauordnung für Wien
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
gem.....	gemäß
inkl.	inklusive
lt.....	laut
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
SES	Staff Efficiency Suite
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
VGWG	Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien
VGWV.....	Verwaltungsgericht Wien Verfahren
VKS	Vergabekontrollsenat
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG.....	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WAZG 2006.....	Wiener Aufzugsgesetz 2006
WGarG 2008	Wiener Garagengesetz 2008
WÖIfG 2006.....	Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 37 den Personaleinsatz bei Beschwerdeverfahren in baubehördlichen Angelegenheiten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Einschau war die Prüfung der Optimierung des Personaleinsatzes in der Magistratsabteilung 37 bei Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien in baubehördlichen Angelegenheiten. Die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung fand besondere Berücksichtigung. Der Umfang der Einschau bezog sich auf die eingebrachten Rechtsmittel gegen Bescheide der Magistratsabteilung 37. Jene Verfahren vor dem VwGH, in denen die Magistratsabteilung 37 Parteistellung hatte, fanden in der Einschau ebenfalls Berücksichtigung.

Nichtziel der Prüfung waren die Rechtsmittelentscheidungen, baurechtliche Strafverfahren, Abgaben- und Kostenbescheide sowie inhaltliche Beurteilungen der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien. Die Organisation der Magistratsabteilung 37 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema dargestellt, eine inhaltliche Beurteilung war nicht Gegenstand der Einschau.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Einschau erfolgte im zweiten Quartal 2016. Als Prüfungszeitraum wurden die Jahre 2014 und 2015 herangezogen, wobei soweit erforderlich auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Organisation der Magistratsabteilung 37

2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 37 für alle baubehördlichen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilungen 36 oder 64 fallen. Weiters fallen u.a. in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 37:

- Alle baubehördlichen Angelegenheiten der Aufzüge, Tankstellen und Ölfeuerungen.
- Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Wiener Gasgesetz für ortsfeste Flüssiggasbehälter und die damit verbundenen Flüssiggasanlagen, sofern dafür auch eine Genehmigungspflicht nach der BO für Wien besteht.
- Beistellung von Amtssachverständigen in eisenbahntechnischen (hinsichtlich des Fachgebiets der Hebezeuge, z.B. Aufzüge, Fahrtreppen, Kräne u.dgl.), seilbahntechnischen und bautechnischen Angelegenheiten.
- Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz.
- Bewilligungen nach § 82 Abs 1 StVO. 1960 im Zusammenhang mit Baubewilligungen.
- Vollziehung des Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetzes hinsichtlich der Bemessung und Vorschreibung von Kanaleinmündungsgebühren und der Verpflichtung zur Einleitung in den Straßenkanal.

Im Pkt. IX. der Allgemeinen Grundsätze der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist Folgendes festgehalten:

"Die Aufgaben der belangten Behörde im Zusammenhang mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof sind, sofern die Geschäftseinteilung nicht anderes bestimmt, von jener Dienststelle wahrzunehmen, die den angefochtenen Bescheid in der Verwaltungsinstanz erlassen hat. Erforderlichenfalls ist sie hinsichtlich spezieller materienspezifischer

scher Rechtsfragen durch die für die jeweilige Rechtsmaterie zuständige Fachdienststelle zu unterstützen."

Der Magistratsabteilung 37 kommen nach den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien somit einerseits die Aufgaben als belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien für die von ihr erlassenen Bescheide zu. Andererseits werden Mitarbeitende der Magistratsabteilung 37 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Amtssachverständige sowohl in Verfahren der Magistratsabteilung 37 als auch in Verfahren anderer Magistratsabteilungen beigezogen.

2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 37

2.2.1 Die Organisation der Magistratsabteilung 37 stellte sich zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dar. Die Magistratsabteilung 37 war in die Organisationseinheiten Stabsstelle, Kompetenzstelle Brandschutz, Fachgruppen, Gruppe besondere Bauvorhaben sowie in die Gebietsgruppen Ost, Süd und West unterteilt. An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

Die Organisationseinheit Stabsstelle, welche vorwiegend managementunterstützende Prozesse durchführt, war in die Referate Personal, Recht, Budget und Controlling, Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationstechnologie und Gebäude- und Wohnungsregister unterteilt. In dieser Organisationseinheit waren inkl. Abteilungsleitung 36 Mitarbeitende beschäftigt, wobei vier Mitarbeitende als Teilzeitkräfte tätig waren.

Die Organisationseinheit Kompetenzstelle Brandschutz war seit dem Jahr 2013 in der Magistratsabteilung 37 installiert und war mit abteilungsübergreifenden Kompetenzen versehen. In dieser Organisationseinheit waren sieben Mitarbeitende beschäftigt, wobei eine Mitarbeiterin als Teilzeitkraft tätig war.

In der Organisationseinheit Fachgruppen waren die Gruppe A für Aufzüge und Kesselanlagen, die Gruppe S Statik, die Gruppe U für bautechnische Bahnangelegenheiten

und das Referat TT Tragwerkstechnologie zusammengefasst. In dieser Organisationseinheit waren 24 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Organisationseinheit Gruppe besondere Bauvorhaben war in das Dezernat I Bildungs-, Kultur- und Sportbauten, Hochhäuser, technische Infrastrukturbauten, Ölfeue-rungsanlagen, das Dezernat II Gesundheits-, Sozial- und Verwaltungsbauten, Werbeanlagen, das Dezernat III Bauinspektion und in das Referat für Sonderaufgaben unterteilt. In dieser Organisationseinheit waren 17 Mitarbeitende beschäftigt, wobei 2 Mitarbeitende als Teilzeitkräfte tätig waren.

Die drei Organisationseinheiten der Gebietsgruppen Ost, Süd und West, waren Außenstellen der Magistratsabteilung 37 und jeweils für ein Teilgebiet von Wien zuständig. Die einzelnen Gebietsgruppen waren jeweils in fünf Dezernate unterteilt.

Die Gebietsgruppe Ost war für Bauangelegenheiten der Bezirke 1, 2, 8, 9, 20, 21 und 22 zuständig. In dieser Gebietsgruppe waren 65 Mitarbeitende beschäftigt, wobei 4 Mitarbeitende als Teilzeitkräfte tätig waren.

Die Zuständigkeit der Gebietsgruppe Süd umfasste Bauangelegenheiten der Bezirke 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 23. In dieser Gebietsgruppe waren 64 Mitarbeitende beschäftigt, wobei 3 Mitarbeitende als Teilzeitkräfte tätig waren.

Die Zuständigkeit der Gebietsgruppe West umfasste Bauangelegenheiten für die Bezirke 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. In dieser Gebietsgruppe waren 79 Mitarbeitende beschäftigt, wobei 12 Mitarbeitende als Teilzeitkräfte tätig waren.

2.2.2 Für die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 galt die gleitende Arbeitszeit, wobei die Zeiterfassung mithilfe der Standardsoftware SES erfolgte. Überstunden wurden je nach Bedarf angeordnet und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entweder in Freizeit ausgeglichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten.

2.2.3 Veränderungen des Personalstandes in baubehördlichen Angelegenheiten hat es aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Magistratsabteilung 37 nicht gegeben.

3. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

3.1 Allgemeines

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Anstelle der bisherigen UVS, des UFS und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden sind seit diesem Zeitpunkt die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen - dies wird als sogenanntes "9 + 2 - Modell" bezeichnet. Die bis dahin bestehenden UVS sowie der UFS und andere gerichtsähnliche Verwaltungsbehörden, wie weisungsfreie Senate oder Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, wurden per 31. Dezember 2013 aufgelöst.

3.2 Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit im Detail

Im Rahmen der "Allgemeinen Verwaltung" kam es zu einer Konzentration der Rechtsmittelinstanzen auf folgende Einrichtungen:

- Je ein Landesverwaltungsgericht pro Bundesland, das im Wesentlichen für Angelegenheiten der Landesverwaltung und (in der Regel) der mittelbaren Bundesverwaltung zuständig ist.
- Ein Bundesverwaltungsgericht in Wien mit Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, der Auftragsvergabe des Bundes, für dienstrechtliche Streitigkeiten der Bundesbediensteten, für Angelegenheiten der UVP, für Asylsachen sowie für besondere, einzelgesetzlich zugewiesene Agenden.

3.2.1 Die Verwaltungsgerichte werden als Rechtsmittelinstanzen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, in Ausnahmefällen Bundesministerin bzw. Bundesminister, Landesregierung oder andere Einrichtungen) tätig.

Die frühere "Berufung", also einen administrativen Instanzenzug, gibt es nur noch im Rahmen der Gemeindegeldverwaltung, sofern er nicht gesetzlich ausgeschlossen wird.

Festzuhalten ist, dass in Wien gegen Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Berufung nicht erhoben werden kann. Die bis zum 31. Dezember 2013 in Wien vorhandenen besonderen Rechtsmittelbehörden, wie der Berufungssenat, der Dienstrechtssenat und die Bauoberbehörde, wurden aufgelöst und deren Agenden dem Verwaltungsgericht Wien übertragen. Die Aufgaben der Abgabenberufungskommission wurden dem Bundesfinanzgericht übertragen.

3.2.2 In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Aufgrund besonderer einzelgesetzlicher Vorschriften können beispielsweise auch Verhaltensweisen einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers bei Auftragsvergaben oder schlicht hoheitliche Handlungen von Behörden angefochten werden. In Wien wurden dem Landesverwaltungsgericht im Bereich der Auftragsvergabe die Aufgaben des früheren VKS übertragen.

Das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell "Beschwerde" und nicht mehr "Berufung", die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich vier Wochen.

3.2.3 Die Verwaltungsbehörde hat die Möglichkeit, auf Grundlage der Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen und dadurch ihre Entscheidung selbst zu korrigieren (s. hierzu die Ausführungen zu Pkt. 3.3).

3.2.4 Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde. Als Partei des Verfahrens hat die belangte Behörde beispielsweise das Recht der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder der Revisionserhebung an den VwGH gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes.

3.3 Beschwerdeverentscheidung

Anstatt der früheren Berufungsverentscheidung besteht seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die Möglichkeit einer Beschwerdeverentscheidung durch die Behörde. Nach dem VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdeverentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen. Im Gegensatz zur früheren Berufungsverentscheidung besteht nunmehr die Möglichkeit, die Beschwerde auch abzuweisen.

Gegen die Beschwerdeverentscheidung ist das Rechtsmittel des Vorlageantrages möglich. Die Beschwerdeverentscheidung tritt nicht mit dem Vorlageantrag außer Kraft, sondern ist nach ihrer Erlassung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

3.4 Beziehung von Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurde festgelegt, dass zur Klärung von technischen Fragen zum Sachverhalt primär Amtssachverständige heranzuziehen sind. Nur in Ausnahmefällen kommt die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Betracht. Diese differenzierte Regelung wurde mit dem geringeren Aufwand und den geringeren Kosten der Beziehung von Amtssachverständigen begründet.

Dies stellt insbesondere im Bereich der baubehördlichen Verfahren eine wesentliche Neuerung dar, da die bis zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige Bauoberbehörde für Wien regelmäßig keine mündlichen Verhandlungen durchführte und daher auch keine Amtssachverständige zu Verhandlungen beigezogen wurden.

3.5 Beschwerdemöglichkeiten gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte

Die Befassung des VwGH als letzte Instanz wurde durch die Novelle erschwert. Vergleichbar dem Revisionsmodell nach der Zivilprozessordnung kann der VwGH nur noch angerufen werden, wenn die Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Über das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet bereits das jeweilige Verwaltungsgericht. Es hat in seinem Erkenntnis auszusprechen, ob eine or-

dentliche Revision zugelassen wird. Im Fall der Nichtzulassung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision.

Wie bereits unter Pkt. 3.2.4 ausgeführt, steht auch der belangten Behörde eine Revisionsmöglichkeit an den VwGH offen. Im Fall einer Revision durch eine andere Partei des Verfahrens gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist von der belangten Behörde eine Revisionsbeantwortung zu erstatten.

Neben dem VwGH kann weiterhin auch der VfGH angerufen werden, wenn sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer auf die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beruft. Der belangten Behörde steht die Möglichkeit einer Anrufung des VfGH nicht offen.

4. Wesentliche rechtliche Grundlagen

4.1 Materielle Verwaltungsvorschriften

Im Bereich der Magistratsabteilung 37 kamen insbesondere die BO für Wien sowie deren Nebengesetze wie das Wiener Kleingartengesetz 1996, das WGarG 2008, das WAZG 2006, das WÖlfG 2006 und das Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz zur Anwendung.

4.2 Verfahrensvorschriften

Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Gesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGVG erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG.

Im Folgenden werden die für die gegenständliche Prüfung wesentlichen Verfahrensbestimmungen näher dargestellt, die für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit gem. Art 130 Abs 1 B-VG gelten.

4.2.1 Gemäß § 14 VwGVG *"steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen."*

4.2.2 Bei Erlassen einer Beschwerde vorentscheidung gem. § 15 VwGVG kann *"jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen."*

4.2.3 Gemäß § 18 VwGVG ist - neben der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer - auch die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Damit kommen der belangten Behörde insbesondere folgende Parteienrechte zu: Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Parteiengehör, Recht auf Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, Recht auf Entscheidung des Verwaltungsgerichtes durch Erkenntnis oder Beschluss sowie Recht auf Zustellung dieser Entscheidung.

4.2.4 § 24 VwGVG regelt die öffentlich mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht. Demgemäß hat *"das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wenn*

- 1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Aus-*

übung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden."

4.2.5 Gemäß § 24 VGWG stehen "dem Verwaltungsgericht Wien unbeschadet der Möglichkeit der Beiziehung von sonstigen Amtssachverständigen nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften bzw. im Weg der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung".

4.2.6 Für den Sachverständigenbeweis gelten die Bestimmungen des § 52 AVG:

"Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere

geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen. Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nicht-amtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten."

4.2.7 Die Parteien eines Revisionsverfahrens gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gem. Art 133 Abs 1 Z 1 bzw. Abs 9 B-VG beim VwGH sind in § 21 VwGG genannt. Neben der Revisionswerberin bzw. dem Revisionswerber ist auch die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem VwGH.

4.2.8 Gemäß § 24 VwGG sind *"Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht). Dies gilt nicht für Revisionen und Anträge, die vom Bund, von einem Land, von einer Stadt mit eigenem Statut oder von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden oder Organen eingebracht werden."*

Daraus folgt, dass die belangte Behörde ohne anwaltliche Vertretung Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes beim VwGH erheben kann.

4.2.9 Als Partei des Verfahrens vor dem VwGH sind von der belangten Behörde gem. § 30a Abs 4 und § 36 Abs 3 VwGG Revisionsbeantwortungen zu erstatten, wenn von einer anderen Verfahrenspartei Revisionen an den VwGH erhoben werden.

5. Magistratsinterne Vorgaben

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurde von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Dieser Leitfaden wurde mit 25. Februar 2016 zuletzt aktualisiert. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden in der Fassung herangezogen, die im Prüfungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdeentscheidung, Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes als Vertretung der belangten Behörde und Beiziehung von Amtssachverständigen - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

5.1 Beschwerdeentscheidung

Lagen Zurückweisungsgründe vor, beispielsweise wurde die Beschwerde verspätet eingebracht oder war sonst unzulässig, wurde empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdeentscheidung zurückzuweisen.

Lag eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, wurde ebenfalls eine Beschwerdeentscheidung empfohlen. Letztlich könnte im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden. Von einer bloßen Wiederholung der erstinstanzlichen Entscheidung wurde jedoch abgeraten.

Als Vorteil der Beschwerdeentscheidung wurde die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen. Als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

5.2 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht als Vertretung der belangten Behörde

Dem Leitfaden war zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht seitens der belangten Behörde rechtlich nicht notwendig ist. Als Kriterium für den Besuch der Verhandlung wurde Folgendes empfohlen:

"Da auf Grund der zentralen Bedeutung der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit einer Vielzahl an Verhandlungen zu rechnen ist, kann sich eine Teilnahme der Behörde aufgrund der regelmäßig beschränkten Ressourcen nur auf Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) oder auf Fälle beziehen, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabenforderungen) zur Diskussion stehen. Wenn keine Teilnahme an der Verhandlung geplant ist, sollte mit einem Absageschreiben unter Anführung der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter die Möglichkeit geboten werden, Rückfragen zu stellen. Im Fall einer Teilnahme an der Verhandlung sind die Regeln über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zu beachten."

Ein entsprechendes Muster für die Absage der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wurde den Dienststellen im Leitfaden zur Verfügung gestellt.

5.3 Beiziehung von Amtssachverständigen

Im Leitfaden war zunächst die bereits unter Pkt. 4.2.5 genannte Bestimmung des § 24 VGWG zitiert. Dem Verwaltungsgericht Wien stehen unbeschadet der Möglichkeit der Beiziehung von sonstigen Amtssachverständigen nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften bzw. im Weg der Amtshilfe nach Art 22 B-VG die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme von Amtssachverständigen grundsätzlich rechtlich notwendig sei.

Um nicht den Eindruck einer Befangenheit zu erwecken, waren grundsätzlich Personen als Amtssachverständige einzusetzen, die am bisherigen Verfahren nicht beteiligt wa-

ren. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, durften jedenfalls nur solche Personen eingesetzt werden, die nicht an der Bescheiderlassung mitgewirkt haben (keine Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter oder Genehmigende).

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Amtssachverständige bzw. der Amtssachverständige als Person vom Gericht beigezogen werden.

6. Vorgangsweise der Magistratsabteilung 37

Wie bereits unter Pkt. 2.1 dargestellt, kommen der Magistratsabteilung 37 bzw. deren Mitarbeitenden im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einerseits die Aufgaben als Vertretung der belangten Behörde und andererseits die Tätigkeit als Amtssachverständige zu. Amtssachverständige werden in Verfahren, in denen die Magistratsabteilung 37 belangte Behörde ist, bzw. in Verfahren, in denen andere Magistratsabteilungen belangte Behörden sind, tätig.

Die Feststellungen im Pkt. 6 beziehen sich auf die Darstellung aller Tätigkeiten der Magistratsabteilung 37 im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in deren Prozessmanagement sowie auf durchgeführte Schulungen.

6.1 Darstellung im Prozessmanagement

Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 37 bei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien ist im Qualitätsmanagement der Magistratsabteilung 37 im Prozess "*VGWV Verwaltungsgericht Wien Verfahren*" (Stand 4. April 2014) abgebildet.

Bei Durchsicht dieses Prozesses war festzustellen, dass bei einigen Teilprozessen wie beispielsweise Vorstellung, Revision oder Revisionsbeantwortung der Status "*in Arbeit*" vorlag und somit die entsprechenden Teilprozesse noch nicht fertig ausgearbeitet waren. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war es nicht nachvollziehbar, warum diese Teilprozesse zum Zeitpunkt der Einschau im ersten Quartal 2016 noch immer nicht definiert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, zeitnah die noch fehlenden Teilprozesse im Prozess "*VGWV Verwaltungsgericht Wien Verfahren*" zu definieren.

In der weiteren Prozessdarstellung werden die Teilprozesse "*VGWV.01 VGW Beschwerde, VGWV.02 Beschwerdeentscheidung, VGWV.03 Verhandlung, VGWV.10 Säumnisbeschwerde, VGWV.11 Fristsetzung und VGWV.20 SV Tätigkeit*" unterschieden und die einzelnen zu setzenden Schritte dargelegt.

6.2 Beschwerdeentscheidung

Laut Angaben der Magistratsabteilung 37 wurde im Einzelfall von der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. vom zuständigen Sachbearbeiter gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Dezernatsleitung entschieden, ob eine Beschwerdeentscheidung zweckmäßig war. Kriterien für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit waren im Teilprozess "*VGWV.02 Beschwerdeentscheidung*" nicht angegeben bzw. waren auch sonst nicht von der Magistratsabteilung 37 festgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, unter Beachtung des unter Pkt. 5 dargelegten magistratsinternen Leitfadens Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdeentscheidung festzulegen.

6.3 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht

Dem Teilprozess "*VGWV.03 Verhandlung*" war zu entnehmen, dass die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter in Absprache mit der Dezernatsleitung die Entscheidung traf, ob eine Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Wien erfolgte. Dabei wurde festgelegt, dass eine Teilnahme nur bei grundsätzlichen Entscheidungen und bei Vorliegen von wichtigen öffentlichen Interessen erfolgen sollte. Im Fall der Nichtteilnahme von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 war ein Schreiben an das Verwaltungsgericht Wien zur Information über die Nichtteilnahme vorgesehen.

6.4 Tätigkeit als Amtssachverständige

Zum Teilprozess *"VGWV.20 SV Tätigkeit"* war anzumerken, dass dieser im Qualitätsmanagement der Magistratsabteilung 37 entsprechend definiert war, aber lt. Aussage der Magistratsabteilung 37 nicht mehr in dieser Form umgesetzt wird. Die darin festgelegte Vorgehensweise betreffend Amtssachverständigenbestellung war noch auf die Zeit bezogen, in der die Magistratsabteilung 37 Vorschläge für Amtssachverständige an das Verwaltungsgericht Wien erstattete.

Die aktuelle Vorgangsweise besteht nunmehr darin, dass dem Verwaltungsgericht Wien vom Magistrat der Stadt Wien eine Liste mit Amtssachverständigen aus insgesamt 16 Fachgebieten zur Verfügung gestellt wurde. Die Richterinnen bzw. Richter des Verwaltungsgerichtes Wien wählen aus dieser Liste die Amtssachverständigen aus. Im jeweiligen Einzelfall ist vor der endgültigen Bestellung vom Verwaltungsgericht Wien die Unbefangenheit der Amtssachverständigen bzw. des Amtssachverständigen zu prüfen. Die Magistratsabteilung 37 hat somit auf den Bestellvorgang keinen Einfluss.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, zeitnah den Teilprozess *"VGWV.20 SV Tätigkeit"* des Qualitätsmanagements an die geänderte Vorgangsweise der Amtssachverständigenbestellung anzupassen.

6.5 Schulungen

Zwecks Schulung der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 wurde ein In-House-Workshop unter dem Titel *"Agieren der Magistratsabteilung 37 am Verwaltungsgericht Wien - Grundlagen: Die Rollen als Parteienvertreter, Zeuge und Amtssachverständiger"* durchgeführt. Die Dauer dieses Workshops betrug drei bis vier Stunden. Der Workshop wurde insgesamt sechsmal abgehalten. Teilnehmende waren jeweils 20 Personen, wobei auch Mitarbeitende der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik sowie der Magistratsabteilung 25 geschult wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Abhaltung von Schulungen im Hinblick auf die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, regte jedoch an, künftig bei der Benen-

nung von Weiterbildungsveranstaltungen die Grundsätze einer gendergerechten Sprache zu beachten.

7. Tätigkeit der Magistratsabteilung 37 als belangte Behörde

7.1 Bescheide der Magistratsabteilung 37 in den Jahren 2014 und 2015

Die Anzahl der von der Magistratsabteilung 37 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Anzahl der von der Magistratsabteilung 37 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide

	2014	2015
Bescheide	9.456	8.557

Quelle: Magistratsabteilung 37

Wie aus der Tab. 1 ersichtlich, wurden im Jahr 2014 insgesamt 9.456 Bescheide von der Magistratsabteilung 37 erlassen. Im Jahr 2015 erließ die Magistratsabteilung 37 insgesamt 8.557 Bescheide. Bei dieser Anzahl der Bescheide wurden die Abgaben- und Kostenbescheide nicht berücksichtigt, da diese nicht prüfungsgegenständlich waren.

7.2 Übersichtstabelle der Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 37

In der nachstehenden Tabelle werden die Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 37 dargestellt. Die Unterteilung erfolgte in Beschwerden, Beschwerdevereinscheidungen, Vorlageanträge und Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevereinscheidung.

Tabelle 2: Beschwerdeverfahren

	2014	2015	Gesamt
Bescheide	9.456	8.557	18.013
Beschwerden	502	352	854
Beschwerdevorentscheidungen	23	15	38
Vorlageanträge	6	3	9
Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevereinscheidung	479	337	816

Quelle: Magistratsabteilung 37

7.3 Anzahl der Beschwerden

Wie aus der Tab. 2 ersichtlich, wurden im Jahr 2014 insgesamt 502 Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 37 erhoben, 2015 erfolgte ein Rückgang auf 352 Beschwerden. Das ergab bei Berücksichtigung der Anzahl der von der Magistratsabteilung 37 erlassenen Bescheide einen Prozentsatz der Rechtsmittel im Jahr 2014 von rd. 5,3 % und im Jahr 2015 von rd. 4,1 %.

7.4 Beschwerdeverentscheidungen

7.4.1 Wie aus der Tab. 2 ersichtlich, wurden von der Magistratsabteilung 37 im Jahr 2014 insgesamt 23 Beschwerdeverentscheidungen und im Jahr 2015 insgesamt 15 Beschwerdeverentscheidungen erlassen. Von den im Jahr 2014 eingebrachten 502 Beschwerden wurde somit in 23 Fällen eine Beschwerdeverentscheidung erlassen. Dies entsprach einem Prozentsatz von rd. 4,6 %. Bei den im Jahr 2015 eingebrachten 352 Beschwerden wurden 15 Beschwerdeverentscheidungen getroffen. Dies entsprach einem Prozentsatz von rd. 4,3 %. Bezüglich aller insgesamt 38 Beschwerdeverentscheidungen wurde in neun Fällen ein Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien gestellt, sechs davon im Jahr 2014 und drei im Jahr 2015. Somit wurde in insgesamt 29 Fällen die Beschwerde durch die Beschwerdeverentscheidung der Magistratsabteilung 37 rechtskräftig erledigt und es kam zu keiner Befassung des Verwaltungsgerichtes Wien.

Wie die gegenständliche Statistik zeigt, wurde von der Möglichkeit der Beschwerdeverentscheidung von der Magistratsabteilung 37 in geringem Ausmaß Gebrauch gemacht. Dies war aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien, wie bereits unter Pkt. 6.2 dargelegt wurde, einerseits darauf zurückzuführen, dass keine Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung festgelegt waren.

Andererseits war zu berücksichtigen, dass im Bereich der Magistratsabteilung 37 sowohl Ein- als auch Mehrparteienverfahren geführt wurden. Beispielsweise sind in einem Baugenehmigungsverfahren neben der Bauwerberin bzw. dem Bauwerber grundsätzlich auch die angrenzenden Nachbarinnen bzw. Nachbarn Verfahrensparteien. Wird mittels Beschwerdeverentscheidung einer Verfahrenspartei Recht gegeben, ist bei

Mehrparteiverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die unterlegene Partei einen Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien stellen wird. Damit würde eine Beschwerdeentscheidung zu einer Verfahrensverzögerung führen. Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre eine Beschwerdeentscheidung in einem Mehrparteiverfahren somit nur dann sinnvoll, wenn eindeutige Gründe für eine Zurückweisung der Beschwerde - beispielsweise verfristete Einbringung der Beschwerde - vorliegen.

Jedoch könnten im Bereich von Einparteiverfahren, beispielsweise bei Bauaufträgen, aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien Beschwerdeentscheidungen in höherem Ausmaß zur Anwendung gelangen, da hier die Möglichkeit von Vorlageanträgen durch andere Verfahrensparteien entfällt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl deshalb, bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdeentscheidung verstärkt auf die Unterscheidung zwischen Ein- und Mehrparteiverfahren einzugehen. Dabei wären gegebenenfalls auch verfahrensspezifische Regelungen aufzustellen.

7.4.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte in Verfahren, die durch das Verwaltungsgericht Wien entschieden wurden und in denen die Magistratsabteilung 37 keine Beschwerdeentscheidung erlassen hatte, eine stichprobenweise Prüfung durch. Dabei wurden 21 Verfahren ausgewählt, in denen das Verwaltungsgericht Wien innerhalb von 32 Tagen ab Übermittlung der Beschwerde entschieden hatte.

In einem Fall erfolgte eine Zurückziehung des Antrages. In 13 Fällen wurde die eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In vier Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben. Davon wurde in einem Fall vom Verwaltungsgericht Wien festgehalten, dass der bescheidmäßig ausgesprochene Bauauftrag nicht genügend konkretisiert war. In einem anderen Fall war der Stellungnahme der Magistratsabteilung 37 an das Verwaltungsgericht Wien zu entnehmen, dass der vorgebrachten Beschwerde zumindest teilweise Recht zu geben wäre. Die übrigen drei Verfahren wurden vom Verwaltungsgericht Wien zurückgewiesen, wobei in einem Verfahren gleichzeitig mit der eigentlichen

Beschwerde ein Verfahrenshilfeantrag gestellt wurde. In diesem letztgenannten Fall wäre daher keine Beschwerdeventscheidung durch die Magistratsabteilung 37 möglich gewesen.

Unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien in einem Großteil der 21 geprüften Fälle eine Beschwerdeventscheidung möglich gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der zu erstellenden dienststelleninternen Vorgaben von der Möglichkeit einer Beschwerdeventscheidung verstärkt Gebrauch zu machen.

7.4.3 Der Personalaufwand für die Erlassung von Beschwerdeventscheidungen in Bezug auf angefochtene Bescheide der Magistratsabteilung 37 konnte von der Magistratsabteilung 37 nicht beziffert werden. Dies war damit zu begründen, dass die betreffenden Arbeiten größtenteils von den jeweiligen für die Erlassung des angefochtenen Bescheides zuständigen Mitarbeitenden durchgeführt wurden. Eine separate Zeitzuordnung zu Rechtsmittelverfahren in diesen Fällen war nicht vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Überlegungen anzustellen, künftig die für die Erlassung von Beschwerdeventscheidungen anfallende Zeit zu erfassen. Dadurch wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, den anfallenden Personaleinsatz für Beschwerdeventscheidungen zu evaluieren und festzusetzen, ob die Erlassung von Beschwerdeventscheidungen forciert werden sollte. Dabei wäre mit zu berücksichtigen, wie viele Beschwerdeventscheidungen in Rechtskraft erwachsen und dadurch kein weiterer Personaleinsatz der Magistratsabteilung 37 mehr erforderlich ist.

7.5 Revisionen und Revisionsbeantwortungen

Die Magistratsabteilung 37 erhob im prüfungsgegenständlichen Zeitraum im Jahr 2015 in einem Fall eine Revision an den VwGH. Revisionsbeantwortungen als belangte Behörde wurden im Jahr 2014 eine und im Jahr 2015 zehn verfasst.

8. Amtssachverständigentätigkeit der Magistratsabteilung 37 am Verwaltungsgericht Wien

Gerade in Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, die einen baurechtlichen bzw. bautechnischen Inhalt aufweisen, ist in vielen Fällen die Beiziehung von Amtssachverständigen erforderlich. Wie bereits unter Pkt. 6.4 dargestellt, erfolgte die Bestellung von Amtssachverständigen durch die Richterinnen bzw. Richter des Verwaltungsgerichtes Wien ohne Einflussnahme der Magistratsabteilung 37.

Wie die Magistratsabteilung 37 mitteilte, wurde im Jahr 2015 in einem einzigen Fall vom Verwaltungsgericht Wien ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt. Dies aus dem Grund da sämtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Wien öffentlich des Amtsmissbrauchs bezichtigt wurden und daher die notwendige Unbefangenheit nicht gegeben war.

9. Teilnahme der Magistratsabteilung 37 an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien als belangte Behörde und als Amtssachverständige

Wie bereits unter Pkt. 7.2 dargestellt, wurden in den Jahren 2014 insgesamt 502 Beschwerden und im Jahr 2015 insgesamt 352 Beschwerden erhoben. Davon wurden im Jahr 2014 insgesamt 485 Beschwerden und im Jahr 2015 insgesamt 340 Beschwerden an das Verwaltungsgericht Wien übermittelt. In wie vielen Fällen Mitarbeitende der Magistratsabteilung 37 an Verhandlungen teilnahmen, konnte von der Magistratsabteilung 37 nicht exakt bekannt gegeben werden.

9.1 Protokollierung der Ladungen

9.1.1 Die Anzahl der Ladungen zum Verwaltungsgericht Wien wurden seitens der Magistratsabteilung 37 für das Jahr 2014 mit 261 und für das Jahr 2015 mit 291 beziffert. Es konnte jedoch nicht bekannt gegeben werden, ob und in welcher Eigenschaft die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 an den Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes Wien teilnahmen. Dies war darauf zurückzuführen, dass es im ELAK keine Unterscheidung zwischen Ladung als Partei, Zeugin bzw. Zeuge oder Amtssachverständige bzw. Amtssachverständiger gab. Weiters wurde nicht unterschieden, ob sich die Ladung des Verwaltungsgerichtes Wien auf ein Verfahren der Magistratsabteilung 37 oder

auf ein Verfahren einer anderen Magistratsabteilung bezog, in dem Mitarbeitende der Magistratsabteilung 37 als Amtssachverständige oder Zeuginnen bzw. Zeugen geladen waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, im ELAK eine Unterscheidung der Ladung von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 zum Verwaltungsgericht Wien vorzusehen, in welcher Eigenschaft die Teilnahme an der Verhandlung erfolgen soll.

9.1.2 In einer stichprobenweisen Einschau war festzustellen, dass in den übermittelten Daten auch Protokollierungsfehler vorhanden waren. So wurden beispielsweise in einem Verfahren mehrere Bescheide erlassen, gegen die eine Beschwerde erhoben wurde. In der übermittelten Auswertung war das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien allerdings einem anderen Bescheid dieses Verfahrens zugeordnet, der nicht Gegenstand der eingebrachten Beschwerde war. Somit konnten auch diesbezüglich ohne weitere Nachforschungen keine Aussagen über die Teilnahme an der Verhandlung getätigt werden, weil nicht feststellbar war, auf welches konkrete Verfahren sich die Ladung bezogen hatte. Durch die stichprobenweise Einschau war auch erkennbar, dass Schriftstücke als Ladungen zu Verhandlungen protokolliert waren, die jedoch einen anderen Inhalt hatten. Somit war auch aus diesen Gründen eine valide Aussage anhand der übermittelten Daten nicht möglich. In einem weiteren Verfahren wurde der Beschwerdeantrag im Protokoll nicht erfasst, es war lediglich ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vermerkt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37 künftig darauf zu achten, dass Schriftstücke ordnungsgemäß protokolliert und dem richtigen Verfahren zugeordnet werden.

9.1.3 Eine Anfrage beim Verwaltungsgericht Wien ergab, dass im Jahr 2014 die Magistratsabteilung 37 bei 146 Verfahren als belangte Behörde geladen war, 2015 waren es 105 Verhandlungen. Weitergehende Auswertungen, beispielsweise an wie vielen Verhandlungen Mitarbeitende der Magistratsabteilung 37 als Zeugin bzw. Zeuge oder

Amtssachverständige bzw. Amtssachverständiger geladen waren, waren nach Angabe des Verwaltungsgerichtes Wien nicht bzw. nur unter unverhältnismäßig großem Zeitaufwand möglich.

9.2 Zeitaufzeichnungen

9.2.1 Die Magistratsabteilung 37 führte im SES Zeitaufzeichnungen der Mitarbeitenden bzgl. der Anwesenheit am Verwaltungsgericht Wien. Hierbei erfolgte eine Unterscheidung in die Kategorien Partei oder Zeugin bzw. Zeuge und hinsichtlich des Verfahrens Baubewilligung und Bauauftrag. Die Amtssachverständigentätigkeit wurde gesondert ausgewiesen.

In der nachstehenden Tab. 3 ist die Anzahl der von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 verbuchten Stunden am Verwaltungsgericht Wien in den Jahren 2014 und 2015 dargestellt:

Tabelle 3: Anzahl der von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 für Verfahren am Verwaltungsgericht Wien verbuchten Stunden

Art der Tätigkeit	2014	2015
Amtssachverständigentätigkeit	481	765
Partei Baubewilligung	471	527
Zeugin bzw. Zeuge Baubewilligung	0	47
Partei Bauauftrag	414	338
Zeugin bzw. Zeuge Bauauftrag	0	209
Summe	1.366	1.886

Quelle: Magistratsabteilung 37

Wie aus Tab. 3 ersichtlich, wurden von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 im Jahr 2014 insgesamt 1.366 Stunden für die Tätigkeit am Verwaltungsgericht Wien verbucht, im Jahr 2015 betrug die Anzahl der verbuchten Stunden 1.886. Für die Amtssachverständigentätigkeit wurden davon im Jahr 2014 insgesamt 481 Stunden und im Jahr 2015 insgesamt 765 Stunden verbucht. Für die Tätigkeit als Zeugin bzw. Zeuge wurden im Jahr 2014 keine Stunden verbucht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass seitens der Magistratsabteilung 37 das Kontierungselement für die Tätigkeit als Zeugin bzw. Zeuge erst mit 1. Jänner 2015 eingeführt wurde. Im Jahr 2014 wurde die Tätigkeit

als Zeugin bzw. Zeuge auf das jeweilige Kontierungselement für die Tätigkeit als Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien verbucht.

Eine Zuordnung dieser im SES verbuchten Stunden zu dem jeweiligen Akt war lt. Angaben der Magistratsabteilung 37 nicht möglich. Somit konnte auch nicht festgestellt werden, wie viele Personalressourcen für die einzelnen Beschwerdeverfahren aufgewendet werden mussten.

9.2.2 Im Zusammenhang mit der unter Pkt. 7.4.3 ausgesprochenen Empfehlung wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, zu evaluieren, ob die Forcierung von Beschwerdevorentscheidungen bzw. die Teilnahme an Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes Wien in Bezug auf den Personaleinsatz die effizientere Lösung darstellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37, eine derartige Evaluierung durchzuführen.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die noch fehlenden Teilprozesse im Prozess *"VGWV Verwaltungsgericht Wien Verfahren"* des Qualitätsmanagements sind zeitnah auszuarbeiten (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Unter Beachtung des dargelegten magistratsinternen Leitfadens sind Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdevorentscheidung festzulegen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Teilprozess "VGWV.20 SV Tätigkeit" des Qualitätsmanagements ist an die geänderte Vorgangsweise der Amtssachverständigenbestellung anzupassen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 4:

Bei der Benennung von Weiterbildungsveranstaltungen sind künftig die Grundsätze einer gendergerechten Sprache zu beachten (s. Pkt. 6.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die in der Einladung zu den Schulungen verwendeten Begriffe waren in Entsprechung der Begriffsbezeichnungen des AVG und des VwGGV gewählt worden. Die Magistratsabteilung 37 wird aber künftig bei der Benennung von Weiterbildungsveranstaltungen wie auch sonst den Grundsätzen einer gendergerechten Sprache ein verstärktes Augenmerk widmen.

Empfehlung Nr. 5:

Bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Beschwerdeentscheidung ist verstärkt auf die Unterscheidung zwischen Ein- und Mehrparteienverfahren einzugehen. Dabei wären gegebenenfalls auch verfahrensspezifische Regelungen aufzustellen (s. Pkt. 7.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Empfehlung Nr. 6:

Künftig ist unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der zu erstellenden dienststelleninternen Vorgaben von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung verstärkt Gebrauch zu machen (s. Pkt. 7.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 werden angehalten, den Kriterienkatalog gemäß Empfehlung Nr. 2 anzuwenden. Darüber hinaus wird in einem Dezernat versucht, über diesen Kriterienkatalog hinaus Beschwerdeentscheidungen zu fällen, um zu evaluieren, ob der Arbeitsaufwand für die Magistratsabteilung 37 für die Beschwerdeentscheidung geringer ist als die entsprechende Verfahrensführung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Empfehlung Nr. 7:

Überlegungen sind dahingehend anzustellen, künftig die für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen anfallende Zeit zu erfassen. Dadurch wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, den anfallenden Personaleinsatz für Beschwerdeentscheidungen zu evaluieren und festzusetzen, ob die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen forciert werden sollte. Dabei wäre mitzuberücksichtigen, wie viele Beschwerdeentscheidungen in Rechtskraft erwachsen und dadurch kein weiterer Personaleinsatz der Magistratsabteilung 37 mehr erforderlich ist (s. Pkt. 7.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Mit 1. Jänner 2017 wird die für die Beschwerdeentscheidungen benötigte Zeit erfasst. Gleichzeitig werden die in Rechtskraft erwachsenden Beschwerdeentscheidungen erfasst, womit sich infolge die Zweckmäßigkeit von Beschwerdeentscheidungen beurteilen lässt.

Empfehlung Nr. 8:

Im ELAK ist eine Unterscheidung der Ladung von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 zum Verwaltungsgericht Wien vorzusehen, in welcher Eigenschaft die Teilnahme an der Verhandlung erfolgen soll (s. Pkt. 9.1.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Der Empfehlung wurde nachgekommen.

Empfehlung Nr. 9:

Künftig ist darauf zu achten, dass Schriftstücke ordnungsgemäß protokolliert und dem richtigen Verfahren zugeordnet werden (s. Pkt. 9.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Mängel in der richtigen Zuordnung von Schriftstücken entstehen primär aufgrund der Tatsache, dass die Kanzleimitarbeitenden der Eingangs-Protokoll-Stelle nicht den Überblick haben, welche Schriftstücke zu welchen Verfahren gehören. Es wird daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von einer routinierten Kanzleikraft geleitet wird und die Richtlinien für eine korrekte Zuordnung von Schriftstücken im Rahmen der Eingangsprotokollierung erarbeiten soll.

Empfehlung Nr. 10:

Bei Umsetzung der Empfehlung Nr. 7 wäre die Magistratsabteilung 37 in der Lage, zu evaluieren, ob die Forcierung von Beschwerdevorentscheidungen bzw. die Teilnahme an Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes Wien in Bezug auf den Personaleinsatz die effizientere Lösung darstellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine derartige Evaluierung durchzuführen (s. Pkt. 9.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 7 verwiesen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2017